

Rahmenvertrag

über die Bereitstellung und den Betrieb einer Awareness-Plattform

Vertrags - Nr. 5095_2_2/2026

zwischen dem

Zweckverband Elektronische Verwaltung im Saarland – eGo-Saar, vertreten durch
die Geschäftsführer Stephan Thul und Daniel Breyer, Heuduckstraße 1, 66117
Saarbrücken

(nachfolgend „Auftraggeber“ bzw. „AG“ genannt)

und der

[.....]

(nachfolgend „Auftragnehmerin“ oder „Auftragnehmer“ bzw. „AN“ genannt)

- nachstehend gemeinsam oder einzeln auch "Partei" oder „Parteien“ genannt -

Präambel.....	3
1 Vertragsgegenstand	3
2 Vertragsbestandteile	4
3 Einzelverträge.....	5
4 Grundlagen der Leistungserbringung.....	6
5 Vergütung, Zahlungsbedingungen	6
6 Fristen, Verzug	7
7 Gewährleistung / Service	8
8 Nachunternehmer	8
9 Nutzungsrechte.....	9
10 Schutzrechtsverletzungen.....	9
11 Datenschutz und Informationssicherheit	10
12 Vertraulichkeit.....	10
13 Haftungsbeschränkung	11
14 Versicherung	11
15 Laufzeit.....	11
16 Kündigung	12
17 Schlussbestimmungen.....	12
18 Ausfertigung	13

Präambel

Der Zweckverband Elektronische Verwaltung im Saarland – eGo-Saar unterstützt seine Mitglieder, beim Einsatz ihrer Informations- und Kommunikationstechnik. Mitglied im Zweckverband eGo-Saar sind alle 64 saarländischen Städte, Gemeinden, Landkreise und kommunalen Verbände.

Dieser Rahmenvertrag wird geschlossen, um den Auftraggeber mit einer IT-Lösung für die Sensibilisierung der Beschäftigten seiner Mitglieder im Bereich Informationssicherheit und Datenschutz gemäß den Vorgaben der NIS-2 Richtlinie und der DSGVO auszustatten. Dabei legt der Auftraggeber Wert auf eine dauerhaft skalierbare, steuerbare und nachweisbare Schulungsstruktur.

Der Rahmenvertrag wurde in einem europaweiten Vergabeverfahren (Auftragsbekanntmachung Nr. ...) vergeben, aus dem der Auftragnehmer als Bestbieter hervorgegangen ist.

1 Vertragsgegenstand

1.1 Gegenstand dieses Rahmenvertrages sind

- a) die Herstellung der Betriebsbereitschaft und mandantenbezogene Einrichtung einer SaaS-Lösung für die Sensibilisierung im Bereich Informationssicherheit und Datenschutz mit den Modulen E-Learning und Phishingsimulation (nachfolgend „Awareness-Plattform“)
- b) der zeitliche befristete Betrieb der Awareness-Plattform einschließlich Hosting
- c) Serviceleistungen zur Aufrechterhaltung und ggf. Wiederherstellung des Betriebs der Awareness-Plattform
- d) die Bereitstellung, Pflege und Weiterentwicklung von Content (Schulungsinhalte, Phishing-Kampagnen/Muster) für die Sensibilisierung im Bereich Informationssicherheit und Datenschutz
- e) Schulungsleistungen

Alle vom AN auf der Grundlage dieses Rahmenvertrags übernommenen Leistungen werden nachfolgend als „Vertragsleistungen“ bezeichnet.

- 1.2 Dieser Rahmenvertrag ist kein Leistungsvertrag. Er regelt ausschließlich die Option des Auftraggebers auf den Abschluss von Einzelverträgen zu den Bedingungen dieses Rahmenvertrages. Es besteht keine Verpflichtung des Auftraggebers, diese Option auszuüben. Das Zustandekommen von Einzelverträgen ist in Ziffer 3 geregelt.
- 1.3 Das maximale Abrufvolumen dieses Rahmenvertrags ist für die Gesamtvertragslaufzeit auf 1.200.000 EUR (netto) begrenzt. Auf Ziffer 15.3 wird verwiesen. Ein Anspruch auf eine Ausschöpfung des maximalen Abrufvolumens, ein bestimmtes Auftragsvolumen oder bestimmte Beauftragungszeitpunkte besteht nicht.
- 1.4 Dieser Rahmenvertrag gewährt dem AN keine Exklusivität. Der AG ist berechtigt, anderen Auftragnehmern gleiche Leistungen zu übertragen.

2 Vertragsbestandteile

- 2.1 Bestandteile dieses Vertrages sind unter Ausschluss anderer Bedingungen:
Dieser Vertragstext
Anlage 1: Leistungsbeschreibung des Auftraggebers
Anlage 2: Preisblatt
Anlage 3: Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung nebst Anhängen 1 u. 2
Anlage 4: EVB-IT Cloud--AGB
Anlage 5: Nachunternehmerliste
Anlage 6: Verzeichnis der Leistungsstandorte
Anlage 7: Bietergemeinschaftserklärung (soweit anwendbar)
Anlage 8: Versicherungsnachweis
Anlage 9: Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B)
Anlage 10: Produktdatenblatt/Produktdokumentation des AN nebst Anhängen und Nachweisen
- 2.2 Die Vertragsbestandteile gelten bei Widersprüchen in der in Ziffer 2.1 angegebenen Reihenfolge. Im Fall von Widersprüchen zwischen einer Anlage und den Anhängen zu dieser Anlage, gelten die Anhänge gegenüber der betreffenden Anlage nachrangig.
- 2.3 Soweit die EVB-IT Cloud-AGB auf den EVB-IT Cloud-Vertrag verweisen, gelten diese Verweise als Verweise auf diesen Rahmenvertrag. Soweit die EVB-IT Cloud-AGB den Begriff des Auftraggebers verwenden, ist damit im Anwendungsbereich dieses Vertrags im Zweifel der Mandant (Auftraggeber des Einzelvertrags) gemeint und nicht der Auftraggeber des Rahmenvertrags.

- 2.4 Ziffer 1.5 der EVB-IT Cloud AGB findet keine Anwendung. Andere als die unter Ziffer 2.1 aufgeführten Vertragsbedingungen werden auch nicht dadurch Vertragsbestandteil, dass der AG oder Nutzer ihnen ausdrücklich oder konkludent im Zuge der Softwarenutzung zustimmt (per Click oder ähnlich) oder er in Kenntnis dieser Bedingungen Leistungen vorbehaltlos annimmt.
- 2.5 Auf der Grundlage dieses Vertrags werden ausschließlich Rechtsbeziehungen zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer begründet. Rechtsbeziehungen zu Softwareherstellern (es sei denn dieser ist selbst Auftragnehmer) werden daneben nicht begründet (keine sog. End-User Agreements). Zur Erfüllung seiner Leistungsverpflichtungen hat sich der Auftragnehmer so weit erforderlich der Leistungen des/der Softwarehersteller(s) als Sublieferant, Hauptlizenzgeber und ggf. Nachunternehmer für Supportleistungen versichert.

3 Einzelverträge

- 3.1. Einzelverträge werden zu den Bedingungen dieses Rahmenvertrages mit seinen Vertragsbestandteilen geschlossen. Bei Widersprüchen haben die Bestimmungen des Einzelvertrags jedoch Vorrang vor denen des Rahmenvertrags.
- 3.2 Für diesen Rahmenvertrag ist eGo-Saar die vertragsführende Stelle. Bestellberechtigt sind eGo-Saar und alle Mitglieder von eGo-Saar (nachfolgend zusammen „Mandanten“ genannt).
- Einzelverträge werden ausschließlich zwischen jeweiligen Mandanten und dem Auftragnehmer geschlossen. Sie kommen durch Bestellung des jeweiligen Mandanten und Bestätigung der Bestellung durch den Auftragnehmer zustande.
- 3.3 Einzelverträge werden jeweils für einen Mandanten zur Nutzung der Awarenessplattform durch seine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Nutzer) geschlossen.
- 3.4 Jede Bestellung erfolgt schriftlich oder per E-Mail. Für die Bestätigung der Bestellung durch den Auftragnehmer gilt die gleiche Form.
- 3.5 Die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer ist verpflichtet, ihm zugegangene Bestellungen innerhalb von 5 Arbeitstagen (Mo.-Fr., außer bundeseinheitliche gesetzliche Feiertage) zu bestätigen. Diese Frist beginnt mit dem Zugang der Bestellung bei dem Auftragnehmer.

4 Grundlagen der Leistungserbringung

- 4.1 Soweit nicht weitergehende Qualitätsstandards vereinbart sind, schuldet der Auftragnehmer eine Leistung, die den anerkannten Regeln der Technik und – wo technische Regeln fehlen – der branchenüblichen Qualität entspricht.

- 4.2 Der AN erbringt die Vertragsleistungen nach den zum Zeitpunkt der Leistungserbringung einschlägigen gesetzlichen Vorschriften sowie Bestimmungen überörtlicher und örtlicher Behörden. Der AN ist verpflichtet, sich über diese Vorschriften und Bestimmungen sowie etwaige Änderungen zu informieren. Der AN wird bei der Ausführung des Auftrags die internationalen Vereinbarungen gegen verbotene ausbeuterische Kinderarbeit im Sinne der ILO-Konvention 182 einhalten.
- 4.3 Der AN verpflichtet sich auch, nach Maßgabe von Ziffer 2.1.3 der EVB-IT Cloud-AGB Programmstände* zur Umsetzung von Änderungen solcher Rechtsvorschriften und technischer Normen zu installieren und zu integrieren, die die Nutzbarkeit der Awareness-Plattform für den bestimmungsgemäßen Gebrauch, insbesondere zum Beleg der NIS 2-Konformität und der DSGVO-Konformität, beeinflussen. Darüber hinausgehend wird der AN im Rahmen seiner Verpflichtungen nach Ziffer 1.1 lit. d) und nach Maßgabe von Ziffer 2.1.3 der EVB-IT Cloud-AGB auch die Schulungsinhalte an technische und rechtliche Änderungen anpassen und Kampagnen/Templates weiterentwickeln, soweit dies zum Beleg der NIS-2-Konformität und der DSGVO-Konformität erforderlich ist.
- 4.4 Der AN bleibt für die Vertragsleistungen und deren ordnungsgemäße Erbringung auch dann verantwortlich, wenn er seine Leistungen mit dem Mandanten abgestimmt hat.
- 4.5 Der AN teilt dem Mandanten unverzüglich schriftlich oder in Textform mit, wenn er erkennt, dass die vom Mandanten zur Verfügung gestellten Unterlagen, Informationen oder Anforderungen fehlerhaft, unvollständig, objektiv nicht ausführbar, nicht eindeutig oder unwirtschaftlich sind oder er sonst Bedenken gegen die vom Mandanten gewünschte Art und Weise der Ausführung der Leistung hat.
- 4.6 Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber unmittelbar nach Vertragsschluss eine(n) zentralen Ansprechpartner für die Vertragsdurchführung namentlich mit Kontaktdaten zu benennen. Der zentrale Ansprechpartner beherrscht die deutsche Sprache sicher in Wort und Schrift.

5 Vergütung, Zahlungsbedingungen

- 5.1 Der AN erhält für die von ihm erbrachten Vertragsleistungen eine pauschale Vergütung pro Nutzer (named user) und Vertragsjahr gem. Preisblatt (Anlage 2).
- 5.2 Der Mandant kann mit Wirkung zum 01.04. und zum 01.10. eines jeden Jahres benannte Nutzer austauschen, zusätzliche Nutzer anmelden oder Nutzer abkündigen. Abkündigungen dürfen nicht mehr als 10% des zu diesem Zeitpunkt angemeldeten Bestands an Nutzern des Mandanten betreffen.
- 5.3 Mit der Jahrespauschale nach Ziffer 5.1 sind sämtliche Vertragsleistungen des Auftragnehmers abgegolten, insbesondere die Nutzungsrechte an der bereitgestellten Software und den bereitgestellten Materialien, die Installation

und mandantenspezifische Einrichtung der Awareness-Plattform, die vereinbarte Weiterentwicklung von Content, die vereinbarte Schulungstätigkeit und die vereinbarten Serviceleistungen. Nebenkosten, einschließlich Kommunikationskosten, Fahrtkosten, Übernachtungs- und Verpflegungskosten, sind kalkulatorischer Bestandteil der in Anlage 2 (Preisliste) ausgewiesenen Pauschale. Zuschläge irgendwelcher Art werden nicht erhoben.

- 5.4 Die Jahrespauschalen nach Ziffer 5.1 werden ab dem 1. Tag des Monats gezahlt, der auf die Herstellung der Betriebsbereitschaft für den jeweiligen Mandanten einschließlich Abschluss der mandantenbezogenen Einrichtung der Awareness-Plattform folgt. Für die Abrechnung von Rumpffahren aufgrund von Änderungen der Nutzerzahlen nach Ziffer 5.2 gilt, dass auf jeden Leistungsmonat 1/12 der Jahrespauschale entfällt.
- 5.5 Die Jahrespauschalen nach Ziffer 5.1 werden quartalsweise (bezogen auf das Kalenderquartal) nach Leistungserbringung in vier Tranchen fällig. Ziffer 16.1 S. 2 der EVB-IT Cloud-AGB findet keine Anwendung. Der Abschluss einer Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung gem. Ziffer 11.3 und die Vorlage des Versicherungsnachweises nach Ziffer 14.3 sind Voraussetzungen der Fälligkeit der Vergütung des Auftragnehmers.
- 5.6 Alle in Anlage 2 (Preisblatt) genannten Preise sind Festpreise, die für die gesamte Laufzeit dieses Rahmenvertrags gelten.
- 5.7 Die Preise nach Anlage 2 (Preisblatt) enthalten nicht die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer. Die Vergütung der Umsatzsteuer des AN setzt voraus, dass der AN nach den jeweils einschlägigen gesetzlichen Vorschriften berechtigt und verpflichtet ist, die Steuer gesondert zu erheben und dass die Steuer in der Rechnung gesondert ausgewiesen wird.
- 5.8 Die fällige Vergütung ist 30 Tage netto nach Eingang der prüffähigen Rechnung bei der Rechnungsempfangsstelle des Mandanten zu zahlen.
- 5.9 Rechnungen sind elektronisch an die Rechnungsadresse des jeweiligen Mandanten und in Kopie an den Auftraggeber rechnung@ego-saar.de zu senden.

Sie müssen mindestens die folgenden Angaben enthalten: Vertragsnummer, Rechnungsdatum, Mandant, Anzahl der angemeldeten Nutzer Leistungszeitraum.

6 Fristen, Verzug

- 6.1 Die Parteien vereinbaren die folgenden Leistungsfristen:
 - a) Unter der Voraussetzung eines Erstabrufs aus diesem Rahmenvertrag bis zum 01.11.2026 wird der AN die Betriebsbereitschaft der Awareness-Plattform einschließlich ihrer mandantenspezifischen Einrichtung bis spätestens 31.12.2026 herstellen. Bis zu diesem Zeitpunkt wird der AN

auch eine erste Schulung gemäß Ziffer 4 der Anlage 1 (Leistungsbeschreibung) angeboten und durchgeführt haben.

- b) Im Übrigen wird der AN die Betriebsbereitschaft der Awareness-Plattform für den jeweiligen Mandanten einschließlich mandantenspezifischen Einrichtung bis spätestens 6 Wochen nach Zustandekommen eines Einzelvertrags gem. Ziffer 3 herstellen.
 - c) Schulungen gemäß Ziffer 4 der Anlage 1 (Leistungsbeschreibung) wird der AN während der Laufzeit dieses Rahmenvertrags im Abstand von 6 Monaten anbieten und durchführen.
- 6.2 Die zwischen den Vertragsparteien vereinbarten Liefer- und Leistungszeiten sind bindend. Der Auftragnehmer teilt dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich oder per E-Mail mit, wenn Umstände eintreten oder erkennbar werden, wonach eine festgelegte Liefer- und Leistungszeit nicht eingehalten werden kann.
- 6.3 Im Falle des Verzuges des Auftragnehmers stehen dem Auftraggeber die gesetzlichen Rechte ungekürzt zu.

7 Gewährleistung / Service

- 7.1 Der AN gewährleistet für die Awareness-Plattform eine Verfügbarkeit der Verfügbarkeitsklasse 1 gem. Ziffer 8 EVB-IT Cloud AGB.
- 7.2 Der AN übernimmt Serviceverpflichtungen nach Ziffer 7 von Anlage 1 (Leistungsbeschreibung). Die Servicepflichten mit den dort festgelegten Reaktionszeiten beginnen mit der Herstellung der Betriebsbereitschaft nach dem erstem Einzelabruf unter dieser Rahmenvereinbarung.
- 7.3 Während der Servicezeiten gewährt der Auftragnehmer eine telefonische deutschsprachige Unterstützung (Hotline).
- 7.4 Im Rahmen des Systemservice stellt der AN neue Programmstände* für die Awareness-Plattform bereit, sobald diese allgemein am Markt verfügbar sind. Es gelten hierfür die Bestimmungen nach Ziffer 2.1.2 bis 2.1.5 EVB-IT Cloud-AGB.
- 7.5 Bei Mängeln der Leistung gilt Ziffer 18 der EVB-IT Cloud-AGB.

8 Nachunternehmer

- 8.1 Die Ziffern 15.1 und 15.2 der EVB-IT Cloud-AGB finden keine Anwendung. Ziffer 15.3 der EVB-IT Cloud-AGB finden mit der Maßgabe Anwendung, dass für die bei Vertragsschluss in Anlage 5 (Nachunternehmerverzeichnis) genannten Nachunternehmer die Zustimmung als erteilt gilt. Klarstellend halten

die Parteien fest, dass Ziffer 15.3 der EVB-IT nur für Nachunternehmer der 1. Stufe gilt.

- 8.2 Der AN wird nur fachkundige, leistungsfähige und zuverlässige Nachunternehmer einsetzen. Er bleibt auch im Fall einer Unterbeauftragung in vollem Umfang für die Erfüllung der vertraglich geschuldeten Leistung verantwortlich und steht für die Leistungen und das Verhalten der von ihm eingesetzten Nachunternehmer wie für eigene Leistungen und eigenes Verhalten ein.
- 8.3 Der AN wird Nachunternehmer, gegen den/die behördliche oder gerichtliche Schritte wegen gesetzeswidriger, insbesondere nicht datenschutzkonformer, Arbeitsweisen eingeleitet sind, auf Wunsch des AG unmittelbar und mit kostenneutraler Wirkung gegen Dritte austauschen, die die vertraglich zu erbringenden Leistungen in der geschuldeten Qualität erbringen.
- 8.4 Klarstellend halten die Parteien fest, dass Ziffer 8 dieses Vertrags auch Dienstleistungsverträge mit Einzelpersonen (Freelancer) und Verleihunternehmen betrifft. Zulieferer/Warenlieferanten sind keine Nachunternehmer.
- 8.5 Weitergehende Regelungen der AVV (Anlage 3) für Nachunternehmer, die mit der Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag des Verantwortlichen eingesetzt werden (Subunternehmer i.S.d. AVV) bleiben unberührt.

9 Nutzungsrechte

- 9.1 Der Mandant erhält Nutzungsrechte an der bereitgestellten Awareness-Plattform (Software und Content) nach Maßgabe der Ziffer 14.1 EVB-IT Cloud-AGB.
- 9.2 Soweit für die Nutzung der Awareness-Plattform eine spezielle Zugriffssoftware, Lizenzkeys oder Zugangsdaten erforderlich sind, ist der AN verpflichtet, diese dem Mandanten rechtzeitig zur Verfügung zu stellen.
- 9.3 Der Mandant ist berechtigt, seine Nutzungsrechte durch Dritte ausüben zu lassen.
- 9.4 Soweit an der vom Auftragnehmer überlassenen Software Rechte Dritter bestehen, ist der Auftragnehmer verpflichtet, dafür zu sorgen, dass der Auftraggeber diese wie vorstehend in Ziffern 9.1 bis 9.3 beschrieben nutzen darf.

10 Schutzrechtsverletzungen

- 10.1 Wird die vertragsgemäße Nutzung der Leistungen des AN aufgrund der Verletzung von Schutzrechten Dritter beeinträchtigt oder untersagt, ist der AN verpflichtet, nach seiner Wahl entweder die Leistung in der Weise zu ändern oder zu ersetzen, dass die Schutzrechtsverletzung entfällt, gleichwohl aber den vertraglichen Bedingungen entspricht, oder das Nutzungsrecht zu erwirken, so

dass die Leistung vom Mandant uneingeschränkt und ohne zusätzliche Kosten vertragsgemäß genutzt werden kann.

- 10.2 Der AN stellt den Mandant auf erstes Anfordern von den Ansprüchen frei, die ein Dritter wegen der Verletzung von Schutzrechten gegen den Mandant geltend macht, und übernimmt ab dem Zeitpunkt des ersten Anforderns die weitere Auseinandersetzung mit dem Dritten, es sei denn, er hat die Schutzrechtsverletzung nicht zu vertreten. Der Mandant wird den AN dabei im notwendigen Umfang unterstützen. Damit verbundene notwendige und nachgewiesene Aufwendungen sind zu erstatten. Der Mandant ist verpflichtet, den AN unverzüglich schriftlich oder per E-Mail zu benachrichtigen, wenn gegen ihn Ansprüche wegen der Verletzung von Schutzrechten geltend gemacht werden. Die Verjährungsfrist für den Freistellungsanspruch beträgt zwei Jahre ab Kenntnis oder grob fahrlässiger Unkenntnis des Mandanten von den anspruchsbegründenden Umständen. Im Übrigen verjährt der Freistellungsanspruch ohne Rücksicht auf die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis in zehn Jahren von seiner Entstehung an.
- 10.3 Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften über die Mängelhaftung.

11 Datenschutz und Informationssicherheit

- 11.1 Dem AN ist es untersagt, im Rahmen dieses Vertrages erhobene oder vom AG zur Verfügung gestellte personenbezogene Daten zu einem anderen Zweck als dem der Erfüllung dieses Vertrages zu nutzen, zu verarbeiten oder zu verbreiten. Der AN darf diese Daten nicht an Dritte weitergeben, außer an zugelassene Nachunternehmer.
- 11.2 Personenbezogene Daten dürfen nur erhoben, verarbeitet oder genutzt werden, sofern die Datenschutzgrundverordnung (EU-DSVGO), das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG), oder eine andere Rechtsvorschrift dies anordnet oder erlaubt.
- 11.3 Die Parteien gehen davon aus, dass zur Erbringung der Vertragsleistungen eine Verarbeitung personenbezogener Daten für den Auftraggeber erforderlich ist. Ziffer 6.1 der EVB-IT Cloud-AGB gilt mit der Maßgabe, dass die Parteien eine gesonderte Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung nach dem Muster von Anlage 3 schließen werden, die mindestens den Anforderungen der DSGVO Rechnung trägt.
- 11.4 Abweichend von Ziffer 4 der EVB-IT Cloud-AGB und nach Maßgabe von Ziffer 6.1 der Leistungsbeschreibung erfolgt die Verarbeitung von Daten des Auftraggebers durch den Auftragnehmer nur innerhalb der EU und dem EWR. Der Auftragnehmer führt eine laufende Liste der Standorte der Leistungserbringung, die als Anlage 6 zum Vertrag genommen wird. Er wird den Auftraggeber über eine Änderung der Leistungsstandorte unverzüglich schriftlich oder per E-Mail zu benachrichtigen.

- 11.5 Die Ziffern 1.2, 6.4 und 17.2 der EVB-IT Cloud-AGB finden keine Anwendung. Alle übrigen Anforderungen an die Informationssicherheit nach diesem Rahmenvertrag und seinen Anlagen bleiben jedoch unberührt.

12 Vertraulichkeit

- 12.1 Dritte im Sinne der Ziffer 6.3.1 EVB-IT Cloud-AGB sind nicht mit den Parteien gem. §§ 15 ff. AktG verbundene Unternehmen.
- 12.2 Die dem Mandant nach Ziffer 14 der EVB-IT Cloud- -AGB eingeräumten Nutzungsrechte bleiben von den Vertraulichkeitsvereinbarung nach diesem Rahmenvertrag unberührt.
- 12.3 Die Verpflichtungen der Parteien zur Vertraulichkeit bleiben für einen Zeitraum von 5 Jahren nach Beendigung dieses Rahmenvertrags bestehen.

13 Haftungsbeschränkung

- 13.1 Anstelle von Ziffer 19.1 EVB-IT Cloud-AGB vereinbaren die Parteien, dass für leicht fahrlässige Pflichtverletzungen die Haftung des AN aus dem Vertrag auf insgesamt 500.000 EUR beschränkt wird.
- 13.2 Die Ziffer 19.1 und 19.3 der EVB-IT AGB gelten mit der Maßgabe, dass der AN für Verstöße gegen Verpflichtungen zum Datenschutz unbeschränkt haftet. Die Haftung für solche Verstöße bestimmt sich allein nach Ziffer 14 der Anlage 3 (Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung).

14 Versicherung

- 14.1 Der Nachweis einer Haftpflichtversicherung gemäß Ziffer 21.1 EVB-IT Cloud-AGB wird vereinbart.
- 14.2 Die Haftpflichtversicherung des AN besteht bei einer in der Europäischen Union oder dem EWR ansässigen Versicherungsgesellschaft mit Deckungssummen für Personen-, Sach- und Vermögensschäden in Höhe von mindestens 500.000,-- EUR pro Versicherungsfall. Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Jahres muss mindestens das Zweifache dieser Deckungssumme betragen.
- 14.3 Der Versicherungsnachweis wird als Anlage 8 zum Vertrag genommen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber über eine Änderung oder den Wegfall des Versicherungsschutzes unverzüglich schriftlich oder per E-Mail zu benachrichtigen.

15 Laufzeit

- 15.1 Dieser Rahmenvertrag kommt durch Zuschlagserteilung im Vergabeverfahren zu Stande und endet am 31.12.2028, wenn der Auftraggeber nicht von seinem Recht nach Ziffer 15.2 Gebrauch macht.
- 15.2 Der Auftraggeber hat das Recht, diesen Rahmenvertrag zwei Mal um je 12 Monate zu verlängern. Die Ausübung dieser Verlängerungsoption hat schriftlich oder per E-Mail zu erfolgen. Der Auftraggeber muss die Option zur Vertragsverlängerung spätestens drei Monate vor Vertragsbeendigung ausüben.
- 15.3 Dieser Rahmenvertrag endet vorzeitig, ohne dass es einer Kündigung bedarf, mit Ablauf des Monats, in dem durch Rechnungsstellung des AN der in Ziffer 1 Abs. 3 genannte Höchstwert erreicht oder überschritten wird.
- Der Auftragnehmer erstellt quartalsweise (bezogen auf das Kalenderquartal), jeweils zusammen mit der quartalsweisen Rechnungsstellung, ein Reporting und übermittelt dieses an den Auftraggeber isb@ego-saar.de. Das Reporting enthält mindestens die folgenden, nach Mandanten gegliederten Angaben: Anzahl der angemeldeten Nutzer je Mandant, Leistungszeitraum sowie den kumulierten Nettoauftragswert aller bislang unter dem Rahmenvertrag abgerechneten Lieferungen und Leistungen. Darüber hinaus erhält das IT-DLZ eine Übersicht über die bisher abgerufenen Lizenzen sowie die gezogenen Verlängerungsoptionen. Diese Übersicht ist an IT-Beschaffung@it-dlz.saarland.de sowie in Kopie an IT-Vertragsmanagement@it-dlz.saarland.de zu übermitteln.
- 15.4 Die unter diesem Rahmenvertrag für die einzelnen Mandanten geschlossenen Einzelverträge haben eine Mindestlaufzeit von jeweils 12 Monaten. Während der Laufzeit des Rahmenvertrags hat der Mandant das Recht, den jeweiligen Einzelvertrag drei Mal um jeweils 12 Monate zu verlängern. Die Ausübung dieser Verlängerungsoption hat schriftlich oder per E-Mail zu erfolgen. Der Mandant muss die Option zur Verlängerung des Einzelauftrags spätestens drei Monate vor Beendigung des Einzelvertrags ausüben. Einzelverträge enden jedoch spätestens 12 Monate nach Beendigung des Rahmenvertrags, ohne dass es einer Kündigung bedarf.
- 15.5. Die Beendigung des Rahmenvertrags lässt bereits erteilte Einzelaufträge unberührt. Die Regelungen dieses Rahmenvertrags gelten in Ansehung der während seiner Laufzeit zustande gekommenen Einzelverträge über den Zeitpunkt der Beendigung des Rahmenvertrags hinaus fort.

16 Kündigung

- 16.1 Ziffer 20.2 der EVB-IT Cloud-AGB findet mit der Maßgabe Anwendung, dass für den Auftraggeber ein Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund auch dann besteht, wenn der AN seine Zahlungen nicht nur vorübergehend eingestellt hat oder wenn über das Vermögen des AN ein

Insolvenz- oder Sanierungsverfahren nach deutschem oder ausländischem Recht beantragt oder eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt worden ist.

- 16.2 Andere vertragliche oder gesetzliche Kündigungs- oder Rücktrittsgründe bleiben unberührt,
- 16.3 Das Kündigungsrecht aus wichtigem Grund für Einzelverträge kann durch den jeweiligen Mandanten ausgeübt werden. Die Kündigung des Rahmenvertrags aus wichtigem Grund kann nur durch den Auftraggeber ausgeübt werden.
- 16.4 Jede Kündigung und jeder Rücktritt bedarf zu seiner Wirksamkeit der Schriftform.

17 Schlussbestimmungen

- 17.1 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).
- 17.2 Erfüllungsort ist der Sitz des Mandanten.
- 17.3 Der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit diesem Vertrag, einschließlich der unter diesem Vertrag geschlossenen Einzelaufträge, ist, soweit gesetzlich zulässig, Saarbrücken.
- 17.4 Ziffer 3.3 der EVB-IT-Cloud-AGB findet keine Anwendung. Ein Streitfall berechtigt den AN nicht, seine Leistungen aus diesem Vertrag zu unterbrechen bzw. weitere Leistungen abzulehnen.
- 17.5 Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags – einschließlich dieser Klausel – sind zu Beweis Zwecken schriftlich zu vereinbaren. Änderungen dieses Vertrages gelten auch für bereits abgeschlossene Einzelverträge, es sei denn, der AG und der AN treffen eine andere Vereinbarung.
- 17.6 Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt, wenn die beiden Parteien bei objektiver Beurteilung den Vertrag auch ohne die unwirksame Bestimmung geschlossen hätten. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt diejenige, die die Parteien getroffen hätten, wenn sie die Unwirksamkeit der in Rede stehenden Bestimmung geahnt hätten. Entsprechendes gilt für Lücken.

18 Ausfertigung

Dieser Vertrag ist zweifach ausgefertigt. Der AN und der AG erhalten je eine Ausfertigung des Vertrages. Die Vertragsausfertigung dient der Nachdokumentation des Vertragsschlusses.

....., den _____

....., den _____
